

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N1 Kanton Aargau

vom 16. August 2011

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und
110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N1 in Fahrtrichtung
Zürich wie folgt:

- von km 81.100 bis km 81.500: 100 km/h
- von km 81.500 bis km 92.000: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N1 in Fahrtrichtung
Bern wie folgt:

- von km 93.320 bis km 92.000: 100 km/h
- von km 92.000 bis km 81.700: 80 km/h

II

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der N1 in Fahrtrichtung Zürich,
von km 81.750 bis km 92.000.

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der N1 in Fahrtrichtung Bern,
von km 91.780 bis km 81.700.

III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Anfang September 2011 bis ca. Ende Oktober
2011 (Ende der Bauphase 2011/2c).

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

16. August 2011

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger